

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Änderung des Bebauungsplan Nr. 37

in Beckum

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich (Acker) genutzten Flächen am südlichen Rand der Siedlungsfläche von Beckum (zwischen dem Göttfricker Wege und dem Leisner- bzw. Falkeweg) soll eine neue Wohnbebauung entstehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen über die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“ (vgl. Abbildung 1) geschaffen werden.

Der Änderungsbereich ist auf der Ost- sowie Westseite von Wohnbebauung vor allem aus freistehenden Häusern oder Doppelhäusern mit größeren Gärten umgeben. Nördlich sind Teile eines ausgedehnten (im Winterhalbjahr 2018/2019 gerodeten) Privatgartens in den Änderungsbereich mit einbezogen. Der Bach „Rüenkolk“ verläuft östlich des Plangebietes, fließt weiter in nördliche Richtung und wird von einem Grünstreifen begleitet. Südlich des Ackers liegen ausgedehnte Ackerflure (vgl. Abbildung 2, Abbildung 3), in denen ein weiterer Bachlauf verrohrt geführt wird.



Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 37 „Südring“ (Quelle: Website Stadt Beckum: <https://www.o-sp.de/beckum/plan?5120>)



Abbildung 2: Luftbild (Quelle: TIM-Online)

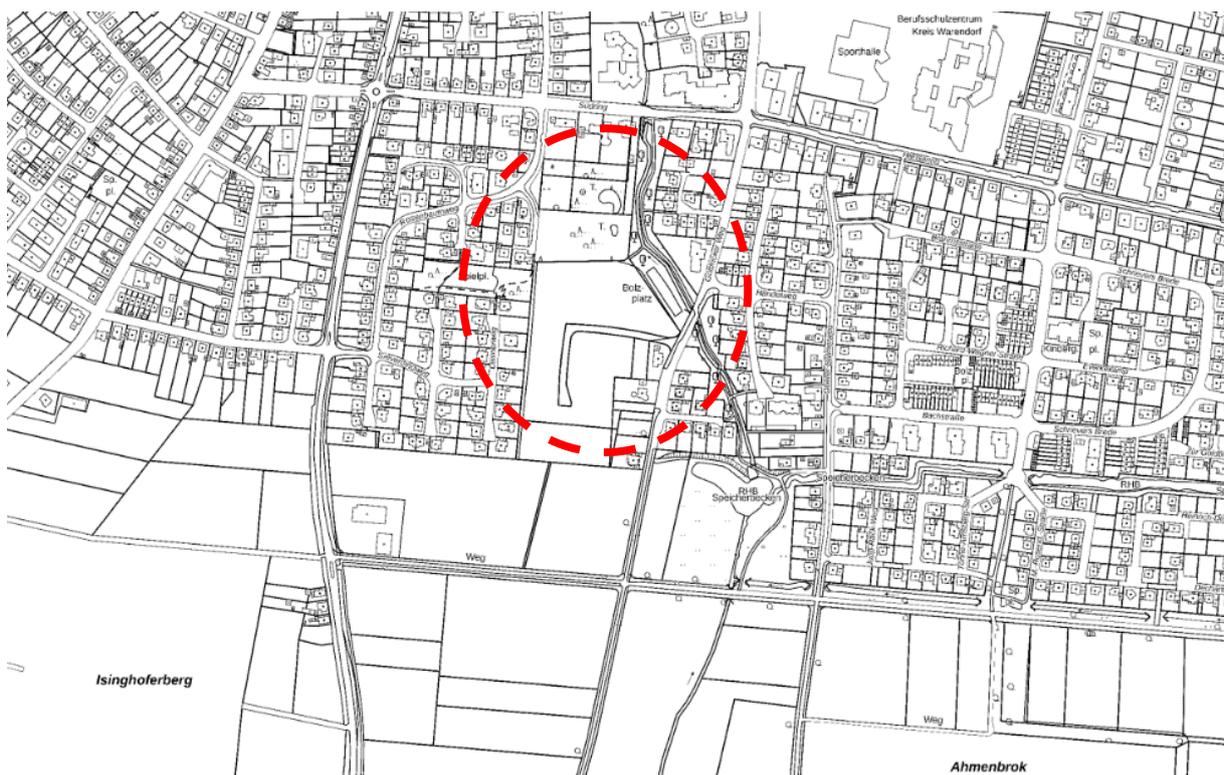


Abbildung 3: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: ELWAS-Web)

Zum Vorhaben liegt ein städtebaulicher Entwurf vor (vgl. Abbildung 4), der verdeutlicht, dass eine eher lockere Bebauung mit großen Anteilen an Gartenflächen vorgesehen ist und öffentlich erschlossene Grünflächen das Neubaugebiet im Osten, Norden und Nordosten umschließen. Innerhalb der Grünflächen wird ein Bachlauf offen geführt, der das Plangebiet derzeit verrohrt quert.



Abbildung 4: Städtebauliches Konzept

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Vorprüfung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotenzials, also die Untersuchung auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 35 Vogelarten (s. Tabelle 1), die potenziell auftreten könnten. Fledermäuse sind nicht verzeichnet. Dies kann aber nicht als Ausdruck des generellen Fehlens verstanden werden, sondern verdeutlicht lediglich Lücken in der Dokumentation auftretender Arten. Zumindest vom Auftreten der Zwergfledermaus im Quadranten des Katasterblattes ist mit großer Wahrscheinlichkeit auszugehen, da diese auch im Säugetieratlas NRW¹ für das Messtischblatt verzeichnet ist.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4214 (3. Quadrant)

Art			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenspieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

¹ <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php>

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd download vom 28.04.2019			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **15.05.2018**, **der nördliche Teil erneut am 27.03.2019** besichtigt. Der Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen einen intensiv genutzten Ackerschlag, der in 2018 mit Weizen bestellt war und nur vereinzelt Ackerunkräuter in den Randbereichen aufwies.

Nördlich des Ackers befinden sich ein mit Zaun und Mauern umgebener Privatgarten. Dieser war in 2018 nur in Teilen einsehbar und umfasste neben dem das Grundstück einrahmenden Gehölzstreifen, auch extensiv genutzte offene Strukturen (vgl. Abbildung 2). Die Gehölze waren zum Zeitpunkt der Nachbegehung im März 2019 nahezu vollständig gerodet (Fotos 14 - 18). Der Acker grenzt daher nunmehr fast unmittelbar an die Mauer des Gartengrundstücks, der ehemals dichte Gehölzstreifen (u.a. zusammengesetzt aus Hänge-Birke, Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn und Hasel) (Fotos 6 + 7) ist auf wenige Einzelgehölze reduziert.

Zwischen dem Acker und dem den Garten abgrenzenden Zaun verläuft ein Grasweg bzw. Trampelpfad (Fotos 8 + 9).

Nordöstlich des Änderungsbereiches befindet sich ein kleiner Bolzplatz, der von Laubgehölzen umgeben ist (Fotos 10 + 13).

An den Acker grenzen die Wohnbebauungen des Leisnerweges westlich und des Göttfricker Weges östlich an. Im nördlichen Abschnitt des Leisnerweges sind einige Grundstücke noch unbebaut (Fotos 4 + 5), entlang der Gärten ist eine Brennesselflur vorhanden (Foto 1).

Am Göttfrischer Weg stehen bisher drei Häuser (Foto 2) angrenzend an die Ackerfläche. Zwischen zwei dieser Grundstücke ist eine größere Grünlandfläche („Baulücke“) vorhanden (Fotos 11 + 12). Vor allem in den Randbereichen der Gärten der bereits bebauten Grundstücke stocken Gehölze.

Südlich des Änderungsbereiches schließen sich weitere ausgedehnte offene Landwirtschaftsflächen an (Foto 14).



Foto 1: Blick vom Leisnerweg zum Nordrand des Ackers mit angrenzendem Gehölzbestand



Foto 2: östlicher Rand des Ackers mit drei Einzelhäusern



Foto 3: Blick vom Falkweg in südliche Richtung



Foto 4: Gebäude am Leisnerweg und Baulücke...



Foto 5: ... und Einfamilienhäuser weiter südlich



Foto 6: nördlicher Rand des Ackers ...



Foto 7: ... grenzt an einen dichten Gehölzbestand ...



Foto 8: ... es ist ein Grasweg bzw. ...



Foto 9: ... Trampelpfad vorhanden



Foto 10: Gehölzstreifen entlang der Nordostgrenze des Ackers



Foto 11: Grünland zwischen zwei Häusern ...



Foto 12: ... im Hintergrund die zur Bebauung vorgesehene Ackerfläche



Foto 13: Bolzplatz nordöstlich des Ackers



Foto 14: südlich angrenzende offene Ackerfluren



Foto 15: Mauer des Gartengrundstücks von der Straße Rosenbaum im März 2019 ...



Foto 16: ... mit dem hinterliegenden Rodungsbereich ...



Foto 17: ... im Hintergrund die Ackerfläche ...



Foto 18: ... dito

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkre-

tem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.
Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).
3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Vögel

Durch die Siedlungsrandlage bzw. Nähe zu Wohnsiedlungen und Straßen besteht eine starke Störung durch Spaziergänger, freilaufende Hunde oder streifende Hauskatzen in der Landwirtschaftsfläche. Zusätzlich wirkt die vorhandene Vertikalkulisse der Gehölze und auch der Häuser negativ auf die im FIS genannten **typischen Offenlandarten** Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche. Einige Arten wie z.B. Feldsperling oder Rauchschwalbe nutzen die Ackerfläche möglicherweise als Nahrungsraum, dieser kann allerdings nicht als essenziell bezeichnet werden, da es sich lediglich um eine Randlage von großflächig ausgeprägten landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.

Für **gebüschbrütende Arten** wie Turteltaube oder Nachtigall sind theoretisch geeignete Lebensräume mit der Rodung auf dem Gartengrundstück im Norden des Änderungsbereiches nicht mehr vorhanden. Für beide Arten hat die Beseitigung dieser Gehölzstrukturen aber keinen essenziellen Verlust dargestellt, der den Vollzug des B-Planes hätte in Zweifel ziehen können, da die Arten ihre Nester jedes Jahr neu bauen und in den Randbereichen des Ackers auch nach Umsetzung der B-Plan Änderung Gebüsch- und Gehölzstrukturen vorhanden sind, die eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten.

Horstbäume sowie Bäume mit möglichen Höhlen wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt. Das FIS verzeichnet drei potentiell vorkommende **Höhlenbrüter (Feldsperling, Waldkauz und Steinkauz)** sowie zwei zahlreiche **Greife** wie z.B. **Mäusebusard** und die **Waldohreule** (die vorhandene Greifvogelhorste oder auch Krähenhorste als Brutplatz nutzt). Ein Brutvorkommen einer dieser Arten war schon 2018 aufgrund der Umgebungsnutzung und einhergehender Störwirkung als sehr unwahrscheinlich anzusehen und ist bei der aktuellen Biotopstruktur gänzlich auszuschließen.

Gebäude sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Waldarten sowie generell aller Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei den sonstigen Vögeln eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben für die Arten der FIS-Liste mit einer den Anforderungen des BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Die artenschutzrechtlichen Belange stehen der Realisierung der Planungsziele nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen.

B Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

- zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.
- zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmende landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt wie auch die gerodete Gartenfläche einen im räumlichen Kontext häufig anzutreffenden Habitattyp dar und ist schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.
Sollten Fledermäuse im Umfeld der Vorhabenfläche über Sommer oder Winterquartiere verfügen, stellt das Plangebiet allenfalls einen (untergeordneten) Teil ihrer Jagdhabitats dar, die nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen.
- zu 3.: *Gebäude* sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch ist die unmittelbare Betroffenheit von Bäumen mit Baumhöhlen auszuschließen, da die in 2018 nicht einsehbaren Bäume auf dem Gartengrundstück im nördlichen Vorhabenbereich zwischenzeitlich gerodet wurden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Die artenschutzrechtlichen Belange stehen der Realisierung der Planungsziele nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen.

Zusammenfassung

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im **FIS** verzeichneten „**planungsrelevanten Arten**“ aus der Gruppe der **Vögel und Fledermäuse** ist nicht zu erwarten.

In Hinblick auf die zwar nicht „planungsrelevanten“ aber dennoch europäisch geschützten Vogelarten, ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (Rodungsverbot zwischen dem 1. März und dem 30. September) zu verweisen.

Weitergehender Untersuchungen (Artenschutzprüfung Stufe 2) bedarf es aus gutachterlicher Sicht nicht. Spezielle Schutzmaßnahmen, die sich in Festsetzungen oder Hinweisen im Bebauungsplan niederschlagen müssten, sind ebenfalls nicht erforderlich.

Essen, 2. Juli 2019



Andreas Bolle